

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Datum	02.10.2025
Zahl	93-264/25-6

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Reg.Rat Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon	050-536-61150
Fax	050-536-61361
E-Mail	bhvl.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 4
-------	---------

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **02.10.2025**, **Zahl: 93-264/25-6**, mit welcher vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf der L 33 Kreuzner Straße in Kreuzen, Marktgemeinde Paternion, erlassen werden:

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1

Im Zusammenhang mit den **Wasserleitungs- und Straßenbaumaßnahmen** im Zuge der **L 33 Kreuzner Straße von Km 9,200 bis Km 10,970** in Kreuzen, Marktgemeinde Paternion, **in der Zeit vom 20.10.2025 bis 31.12.2025**, werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen, verfügt:

- gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 70, 50 und 30** ab einer Entfernung von 200 m, 100 m und 50 m in beiden Richtungen kommend;
- Überholverbot für Fahrzeuge aller Art** in beiden Richtungen ab einer Entfernung von 200 m vor dem Arbeitsbereich aus beiden Richtungen kommend;
- Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr** für den unmittelbaren Arbeitsbereich;
- Im Arbeitsbereich (**im Bedarfsfalle und in Absprache mit der Exekutive**) wird der Verkehr mittels **Verkehrslichtsignalanlage (VLSA)** geregelt, während der arbeitsfreien Zeit ist die VLSA auf gelb blinkend zu schalten;
- Fahrverbot in beiden Richtungen** für die **L 33 Kreuzner Straße von Km 9,200 bis Km 10,500** in der Zeit am **22.10.2025 von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr**, am **23.10.2025 von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr** und am **24.10.2025 von 08.00 Uhr bis 25.10.2025 - 15.00 Uhr**.

Ausgenommen davon ist der Baustellenverkehr und Anrainer bis zum Baustellenbereich.

Eine großräumige Umleitung ist über das regionale Straßennetz (Bundes- und Landesstraßennetz bzw. Autobahn) einzurichten.

- f) **Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge von Km 9,200 bis Km 10,500 der L 33 Kreuzner Straße 22.10.2025 von 08.00 Uhr bis 25.10.2025 – 15.00.**

Ausgenommen davon ist der Baustellenverkehr.

- g) Im Anlassfall bei erhöhtem Verkehrsaufkommen ist der Verkehr mit Straßenaufsichtsorganen gemäß § 97 der StVO 1960 in Absprache mit der Exekutive (ab 20.10.2025 bis 31.12.2025) zu regeln.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 10 a bzw. b der StVO 1960 „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30“ bzw. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30 an den im § 1 lit. a) festgelegten Stellen.
2. Verbotsszeichen gem § 52 Zif. 4a bzw. b der StVO 1960 „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ bzw. „ENDE DES ÜBERHOLVERBOTES“ an den im § 1 lit. b) festgelegten Stellen.
3. Verbotsszeichen gem § 52 Zif. 5 der StVO 1960 „WARTEPFLICHT BEI GEGENVEKREHR“ und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 7a der StVO 1960 „WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR“ an den im § 1 lit. c) festgelegten Stellen.
4. Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 15 der StVO 1960 „VORANKÜNDIGUNG EINES LICHTZEICHENS“ ab einer Entfernung von 150 m vor den Arbeitsbereichen an den im § 1 lit. d) festgelegten Stellen.
5. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 1 der StVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR UND ANRAINER BIS ZUM BAUSTELLENBEREICH“ und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 16 b der StVO 1960 „UMLEITUNG“ und Zusatztafel „vom 22.10.2025 bis 25.10.2025 gesperrt“ laut Festlegung an den im § 1 lit. e) festgelegten Stellen.
6. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 7a der StVO 1960 „FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR“ an den im § 1 lit. f festgelegten Stellen.
7. Im Rahmen der Vorankündigung für die Straßensperre (Beilage):
 - a) Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 1 der StVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR UND ANRAINER BIS ZUM BAUSTELLENBEREICH“ und mit Zusatztafel „L 33 Kreuzner Straße, vom 22.10.2025 bis 25.10.2025 gesperrt“.
 - b) Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 16 a der StVO 1960 „VORANKÜNDIGUNG EINER UMLEITUNG“ auf der B 111 Gailtal Straße / L 33 Kreuzner Straße, in St. Stefan im Gailtal beiden Richtungen, sowie auf der L 33 Kreuzner Straße in Pöllan in Richtung Windische Höhe mit der Aufschrift „L 33 Kreuzner Straße, vom 22.10.2025 bis 25.10.2025 gesperrt“, bzw. laut Festlegungen und Darstellung in der Beilage.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 28.05.2025, Zahl: 93-98/25-6 wird mit gegenständlicher Verordnung ab 20.10.2025 **zur Gänze außer Kraft gesetzt**.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:
Reg.Rat Ing. Kerschbaumer

I. Ergeht an:

1. die **Firma Rumpf Bau GmbH., Brigittenhof-Siedlung 7, 8850 Murau:**

./ der die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Paternion obliegt.

Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

2. die **Polizeiinspektion 9711 Paternion**

II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

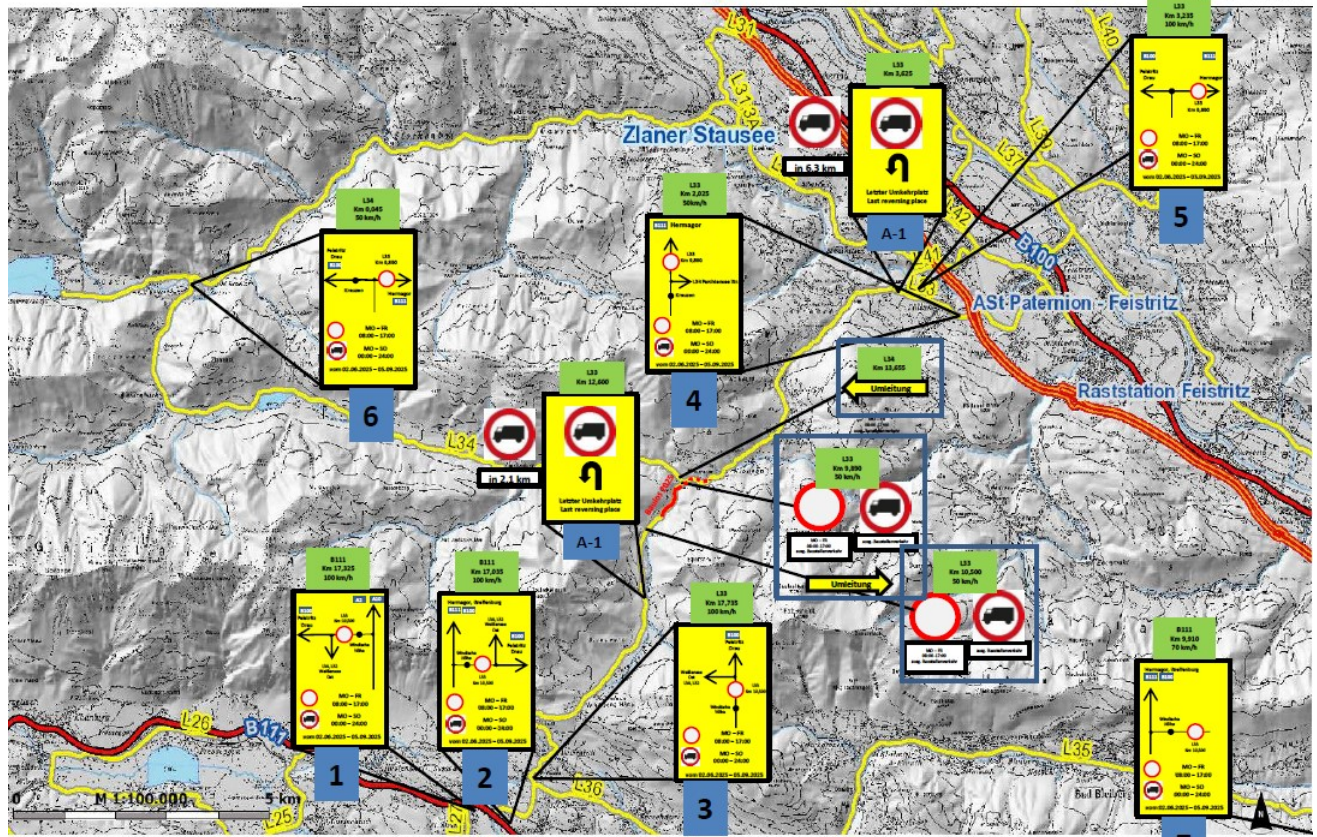
- a) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- b) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach, Werthenustraße 26, 9500 Villach, **mit dem Auftrag um Eintragung ins EVIS zu veranlassen.**
- c) das Bezirkspolizeikommando 9601 Arnoldstein,
- d) die Polizeiinspektion 9623 St. Stefan im Gailtal,
- e) die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Hauptstraße 193, A-9201 Krumpendorf
- f) die Marktgemeinde 9711 Paternion,
- g) die Gemeinde St. Stefan i.G., 9623 St. Stefan im Gailtal, Schmölzing 7,
- h) die Gemeinde Stockenboi, 9713 Zlan,
- i) die Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
- j) das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Kärnten, Grete Bittner Straße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee: hinsichtlich der Straßensperre nach § 1 lit. e) dieser Verordnung;
- k) das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Hermagor, Obervellach 88, 9620 Hermagor: hinsichtlich der Straßensperre nach § 1 lit. e) dieser Verordnung;
- l) das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Spittal an der Drau, Ortenburger Str. 18, 9800 Spittal/Drau: hinsichtlich der Straßensperre nach § 1 lit. e) dieser Verordnung;
- m) das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Villach, Dreschnig Straße 10, 9500 Villach: hinsichtlich der Straßensperre nach § 1 lit. e) dieser Verordnung;
- n) die Landesalarm- und Warnzentrale, Roseneggerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee: hinsichtlich der Straßensperre nach § 1 lit. e) dieser Verordnung;
- o) die Bezirkshauptmannschaft, Hermagor Verkehrswesen, 9620 Hermagor.

BEILAGE: Umleitungskonzept abgestimmt auf neue Kilometer und Zeitangaben.

L33 Kreuzenbach - Klamm
Umleitungskonzept

LAND KÄRNTEN
KAGIS

Maßstab: 1:100000



AGIS Standard Ausgabe: Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.
16.11.

© Kerschbaumer

Österreichische Landesregierung
www.kar.gov.at
www.kar.gov.at